

Auswertung Abitur 2007

Auf ein öffentliches Abiturranking hat das Kultusministerium in diesem Jahr sinnvollerweise verzichtet. Im letzten Jahr gab es massive Proteste. In einer Presseerklärung teilt das MK mit, dass „beim Notenspiegel auch beim zweiten Zentralabitur keine Abweichungen zum früheren dezentralen Abitur feststellbar sind.“ Die Abiturdurchschnittsergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau, den früheren Leistungskursen, entsprachen fast genau den Klausurdurchschnittsergebnissen in den Jahrgängen 12 und 13 der Qualifikationsstufe. Die mit großem Abstand meist gewählten Abiturprüfungsfächer waren die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Biologie. Es folgen dann die Fächer Erdkunde, Politik/Wirtschaft, Chemie und Physik und danach die Fächer Kunst, Französisch und Latein.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Schulung für Erste Hilfe ist Fortbildung im dienstlichen Interesse

Aufgrund eines technischen Fehlers ist in der letzten Ausgabe ein Text nicht vollständig abgedruckt worden, sodass der Eindruck entstand, Lehrkräfte könnten Fortbildungen im dienstlichen Interesse als Überstunden geltend machen. Der Hinweis bezog sich allerdings nur auf die Arbeitszeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir bitten, dies zu entschuldigen. Hier nun der Text in der vollständigen aktualisierten Fassung:

Nach dem Erlass des MK vom 28.2.2000 (veröffentlicht im SVBL 4/00) sollen möglichst alle an der Schule Tätigen in der Lage sein, Erste Hilfe leisten zu können. Der Erlass ist zwar zwischenzeitlich nicht mehr in Kraft, bis zur Veröffentlichung der Neufassung, die zurzeit vorbereitet wird, wird aber weiterhin nach ihm verfahren. Betroffen sind von der Regelung auch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen. Für sie sind diese Kurse Fortbildungen im dienstlichen Interesse und somit als Arbeitszeit zu rechnen. Sollten die Kurse, die in der Regel vier Doppelstunden umfassen und alle drei Jahre wiederholt werden, außerhalb der Dienstzeiten der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stattfinden, sind dafür – anders als bei den Lehrkräften – Überstunden zu gewähren. Im Zuweisungserlass des Referats 307 vom 20.11.2002 sind diese Tätigkeiten nicht in der Vorbereitungszeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Zeit für Fortbildung muss somit zusätzlich gewährt werden.

Anonyme Lehrerbewertung ist durch Meinungsfreiheit geschützt

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat sich mit Urteil vom 27.11.2007 (AZ 15 U 142/07) dem Urteil der Vorinstanz (Landgericht Köln – AZ 28 O 263/07) angeschlossen. Demnach dürfen Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte mittels Bewertungsportal spickmich.de bewerten, sofern es sich nicht um so genannte „unsachliche Schmähkritik“ handelt. Die von der klagenden Lehrkraft geltend gemachte Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzes fallen laut Gericht in diesem Fall unter den Schutz der Meinungsfreiheit, auch wenn die Bewertungen anonym abgegeben werden. Das Gericht sah auch die grundsätzliche Verwendung der Daten der Lehrkraft als unproblematisch an. Die Nutzung dieser Daten ist danach dann in Ordnung, wenn diese anderswo, beispielsweise auf der Homepage der entsprechenden Schule, bereits veröffentlicht wurden und allgemein zugänglich sind. Mit dem selben Argument hat das Gericht die datenschutzrechtlichen Bedenken durch eine Speicherung der Daten auf dem Portal zurückgewiesen. Nach § 28 Absatz 1 Nr. 3 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Speicherung und Verarbeitung der Daten rechtmäßig in Ordnung, wenn diese anderswo bereits öffentlich zugänglich sind und gleichzeitig kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht. Im aktuellen Fall wird sich nun das Landgericht Köln mit der Unterlassungsklage der Lehrkraft befassen. Materialien zum Thema sind auch auf der Homepage der GEW Bund zu finden: www.gew.de/SchulVerhaltenskodex_und_klare_gesetzliche_Regelungen_gegen_Internet-Mobbing.html

Lehrkräfte dürfen nicht auf Anschaffung von Markenprodukten bestehen

Auf Anfrage der FDP teilte das MK mit, dass es Lehrkräften grundsätzlich verwehrt ist, strikte Vorgaben für den Kauf eines speziellen Markenproduktes auszusprechen oder für spezielle Markenprodukte zu werben, wenn es qualitativ vergleichbare Markenprodukte gibt. Allerdings ergebe sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG, dass Lehrkräfte darauf hinweisen müssen, beim Kauf von Unterrichtsmaterialien auf bestimmte Qualitätsstandards vor dem Hintergrund der fachbezogenen curricularen Lehrplanvorgaben zu achten. Zudem besteht nach Ansicht des MK bei bestimmten Produkten, insbesondere Taschenrechnern, aus schuli-

scher Sicht die Notwendigkeit, dass alle Schülerinnen und Schüler über ein Gerät mit identischen Fähigkeiten verfügen müssen. In diesen Fällen kann sich die Empfehlung der Lehrkraft auf ein bestimmtes Produkt reduzieren. Um sicherzustellen, dass es seitens der Lehrkräfte keine Vorgaben für den Kauf spezieller Massenprodukte gibt, wird die Antwort der Landesregierung im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.

Der 5. Schuljahrgang in Zahlen

Im laufenden Schuljahr sind an den Hauptschulen 10% weniger Schülerinnen und Schüler als im Vorjahr angemeldet worden. 11.200 Schülerinnen und Schüler besuchen im laufenden Schuljahr eine 5. Hauptschulklasse, der Prozentwert sank damit von 14,4 auf 13,2 Prozent (- 1,4 %). Der Anteil der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten stieg um 1,2 Prozentpunkte auf 44 %. Die durchschnittliche Klassenfrequenz im 5. Schuljahrgang liegt bei 25,5 Schülerinnen und Schülern, wobei es bei den Schulformen erhebliche Unterschiede gibt. Während in einer HS-Klasse 16,7 Schülerinnen und Schüler sitzen, liegt der durchschnittliche Wert der Realschule bei 25,8, der IGS bei 28,2 und des Gymnasiums bei 29,5. 296 Hauptschulen bzw. Hauptschulzweige (58,7 % dieser Schulform) sind im Jahrgang 5 einzülig; an 14 Standorten sind die Gruppen so klein, dass jahrgangübergreifender Unterricht der Schuljahrgänge 5 und 6 stattfinden muss.

Versorgungsabschläge wegen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Mit Urteil vom 23. Oktober 2003 – Aktenzeichen C-5/02 – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine wichtige Entscheidung gegen die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten im Bereich der Beamtenversorgung getroffen. Regelungen im deutschen Beamtenversorgungsrecht, die eine überproportionale Kürzung der Ansprüche von ehemals teilzeitbeschäftigten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten vorsehen, stellen danach eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung von Frauen dar und verstoßen damit – so die Feststellung der Luxemburger Richter – gegen zwingendes europäisches Recht. Aus formellen Gründen hat das Gericht allerdings die Rückwirkung seiner Entscheidung auf die Zeit ab dem 17. Mai 1990 begrenzt.

Im Versorgungsrecht gibt es weitere Regelungen, die bei früher Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten zu überproportionalen Kürzungen führen, z. B. die sogenannte Quotelung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten. Dies bedeutet, dass die Zeit des Studiums, des Referendariats und die sogenannte Zurechnungszeit (bei vorzeitiger Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit) aufgrund von Teilzeitbeschäftigung und/oder Beurlaubung gekürzt wird.

Am 25. Mai 2005 hat nun das Bundesverwaltungsgericht – Aktenzeichen 2 C 14.04 – den Versorgungsabschlag nach altem Recht für Teilzeitbeschäftigte für endgültig rechtswidrig erklärt. Damit dürften die bisher anhängigen Verfahren zügig zugunsten der Betroffenen entschieden werden. Allerdings hat auch das Bundesverwaltungsgericht, ebenso wie der EuGH, nur die Zeit ab dem 17. Mai 1990 berücksichtigt.

Hinsichtlich der Fälle, in denen die Beamtinnen und Beamten, die schon in den 80er Jahren die staatlich gewünschte Arbeitszeitreduzierung mitgemacht haben, führt die GEW Verfahren unter dem Aspekt der Vereinbarkeit des Versorgungsabschlages mit Art. 3 GG. Das Verwaltungsgericht Frankfurt – Aktenzeichen 9 E 3021/05 (V) – hat am 20. August 2007 diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Das Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts lautet 2 BvL 7/07.

Die Landesrechtsschutzstelle empfiehlt, gegen Ruhegehaltsbescheide, in denen wegen Teilzeit vor dem 17. Mai 1990 ein Versorgungsabschlag vorgenommen wird, Frist während Widerspruch mit unten stehendem Muster einzulegen.

Musterschreiben Versorgungsabschläge bei Teilzeit und Beurlaubung vor dem 17.05.1990

An das
Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung
Dezernat 23
30149 Hannover

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit begründe ich meinen Widerspruch gegen den o.g. Bescheid wie folgt:

Mein Widerspruch bezieht sich auf die Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.5.2005 mit den Aktenzeichen 2 C

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans
„Schwarze
Brett“ hängen

14.04 und 2 C 6.04. Darin hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz alte Fassung bei teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamten zumindest für Zeiten nach dem 17. 5.1990 nicht vorgenommen werden darf.

Mein Widerspruch richtet sich nun auf die Zeit vor dem 17.5.1990. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dieses Datum vom 17.5.1990 in Anlehnung an die europarechtliche Entscheidung (das Urteil „Barber“) vorgenommen.

In dieser Entscheidung wurde Gemeinschaftsrecht und dem darin manifestierten Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt. Selbst wenn jedoch davon ausgegangen wird, dass der Vorrang und die direkte Anwendbarkeit des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht dem Dienstherrn erst seit dem 17.5.1990 bekannt sein konnten und die Unzulässigkeit des Abschlags lediglich auf europäisches Recht gestützt wird, ist der Zeitraum vor dem 17.5.1990 ohne Versorgungsabschläge zu berechnen. Die von dem Versorgungsabschlag betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind überwiegend nicht vor dem 17.5.1990 in den Ruhestand getreten. Zu diesem Zeitpunkt lag daher noch keine Beschwerde vor. Diese Beschwerer ergab sich erst ab dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Dienstherr bzw. Gesetzgeber jedoch bereits von dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, d. h., es wäre ihm auch möglich und zumutbar gewesen, entsprechende Regelungen zu treffen, dass der Versorgungsabschlag bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten keine Berücksichtigung findet. Er konnte daher nicht mehr darauf vertrauen, dass das Gemeinschaftsrecht für die Versorgungsberechtigung dieser Ruhestandsbeamtinnen und -beamten keine Anwendung findet.

Eine Berücksichtigung des o.g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hat daher auch für Zeiten vor dem 17. 5.1990 zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zurzeit ein entsprechendes Verfahren, das die Zeiten vor dem 17.5.1990 zum Inhalt hat, vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt zum Aktenzeichen 9 E 3021/05 (V) anhängig ist. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat mit Beschluss vom 20.08.2007 dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Das Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts lautet: 2 BvL 7/07.

Ich bitte daher, meinen Widerspruch bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zum Ruhen zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Erstattung der vollen Reisekosten für verbeamtete Lehrkräfte

Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.08.2007 – Aktenzeichen: 14 B 04.3576 –

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass verbeamteten Lehrkräften, die auf Anordnung an einer Schüler- oder Klassenfahrt (Dienstreise) teilnehmen, die dafür entstandenen tatsächlichen Aufwendungen erstattet bekommen müssen. Eine von dem Dienstherrn verlangte und von Lehrern unterzeichnete Verzichtserklärung steht diesem Anspruch nicht entgegen. Das Verlangen des Dienstherrn, eine Verzichtserklärung von der Lehrkraft unterschreiben zu lassen, stellt, so das Gericht, eine qualifizierte Fürsorgepflichtverletzung dar.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist eine durch Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz in dem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten vorgegebene Hauptpflicht des Dienstherrn. So hat bereits das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Zweck des Reisekostenrechts nicht nur vom Grundsatz der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel geprägt ist, sondern sich auch auf die Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, seinen Bediensteten notwendige dienstlich veranlasste Reisekosten abzunehmen, richtet.

So ist ein Verzicht auf Reisekostenvergütung nur im Einvernehmen mit dem Beamten und nur aufgrund der freien Willensentschließung des Beamten möglich. Die Behörde, wie es hier der Fall war, kann die Abgabe einer Verzichtserklärung nicht fordern.

Der Lehrer hat, so das Gericht, vielmehr die Aufgabe, im Interesse einer guten und abwechslungsreichen Unterrichtsgestaltung, um die

Unterrichtsziele zu erreichen und zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls und des sozialen Verhaltens der Schüler, Schüler- und Klassenfahrten grundsätzlich durchzuführen. Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte sind schulische Veranstaltungen, mit denen der Unterricht in anderer Form fortgeführt wird, und die durch die Bildung und Erziehung dienen. Deshalb ist es für den Lehrer unzumutbar, vor die Wahl gestellt zu werden, entweder auf einen Teil der Reisekostenvergütung zu verzichten und die schulische Veranstaltung durchzuführen, oder ohne Abgabe einer Verzichtserklärung die Veranstaltung ausfallen zu lassen oder nicht daran teilzunehmen. Dieses widerspricht der vom Dienstherrn dem Lehrer übertragenen Verantwortung.

Das Gericht führt dann weiter aus, dass der Einwand des Dienstherrn, die Zahl der Klassenfahrten und anderer Veranstaltungen müssten wegen fehlender Haushaltsmittel spürbar verringert werden, wenn die Lehrkräfte die volle Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen beanspruchen könnten, fehl läuft. Ausdrücklich hebt das Gericht hervor, dass es Sache des Staates sei, „ausreichende Mittel für die Ausbildung, Erziehung und Bildung der Schüler bereitzustellen. Denn der Durchführung solcher Veranstaltungen in den Schulen kommt ... im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule eine zentrale Bedeutung zu“. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass haushaltsrechtliche Belange in keiner Weise den Anspruch der Lehrkräfte auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen entgegenstehen würden.

Damit hat sich das Gericht der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11.09.2003 angeschlossen, wonach auch ein entsprechender Verzicht von angestellten Lehrkräften auf Reisekosten für unwirksam erklärt worden ist. Die GEW rät daher den Lehrkräften, die angeordnete Klassenfahrten unternehmen, die entstandenen Reisekosten dem Dienstherrn in Rechnung zu stellen. Sollte der Dienstherr sich nicht an der dargestellten Rechtsprechung orientieren, gewährt die GEW Rechtsschutz.

Quotelung von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung über zwölf Monate hinaus werden die Ausbildungszeit (Fach- oder Hochschulbildung und Referendariat) und die Zurechnungszeit (Zeitraum zwischen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres) in einem bestimmten Verfahren gekürzt bzw. gequotelt. Hierdurch erfolgt eine überproportionale Kürzung aufgrund dieser Freistellungszeiten. Keine Kürzung erfolgt hingegen bei einer Freistellung wegen Kindererziehungszeiten bis zu 3 Jahren je Kind.

Die Quotelung gibt es nur nach sogenanntem neuen Recht bei der Festlegung des Ruhegehaltssatzes (dieses ist das Beamtenversorgungsgesetz, wie es seit dem 01.01.1992 gilt. Hier erreicht ein Beamter den Höchstruhegehaltssatz erst nach 40 vollen Dienstjahren).

Die Quotelung erfolgt, in dem man die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit ab dem Beamtenverhältnis auf Probe derjenigen Dienstzeit gegenüberstellt, die ohne die Freistellungszeiten zurückgelegt worden wäre, also einem Vergleich der „Ist-Zeit“ und der „Soll-Zeit“.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat mit Entscheidung vom 13. September 2007 – Aktenzeichen: 5 E 1313/06 – festgestellt, dass die in dem zugrunde liegenden Fall vorgenommene Quotelung von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten rechtswidrig ist und, da sie überproportional teilzeitbeschäftigte Beamtinnen betrifft, eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des Europäischen Gerichtshofs darstellt. Die vorgenommene Quotelung stellt nach Auffassung des hier erkennenden Gerichts einen Verstoß gegen Artikel 141 EG dar. Dort ist der Grundsatz verankert, dass eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dann nicht vorgenommen werden darf, wenn die Ungleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern aufgrund von nicht auf dem Geschlecht beruhenden Kriterien erfolgt.

Dieses ist hier der Fall. Während für Vollzeitbeschäftigte die Zeit einer Fach- und Hochschulbildung zu drei Jahren und der Vorbereitungsdienst sowie die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu 2/3 als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet werden können, müssen Teilzeitlehrkräfte die Quotelung und damit verbundene Kürzung hinnehmen, obwohl sich ihre Studienzeit, ihr Vorbereitungsdienst und die Zurechnungszeit jeweils für sich betrachtet, nicht von einem „Vollzeitdienst“ unterscheidet. Von dieser Schlechterstellung sind Frauen stärker betroffen als Männer.

Leider ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da das beklagte Land Berufung eingelegt hat. Die GEW empfiehlt gleichwohl ihren Mitgliedern, deren Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten in der Versorgung gequotelt worden sind, Frist während Widerspruch einzulegen. Nachfolgend wird ein entsprechender Musterwiderspruch



Frohes Fest und alles Gute für 2008

Die GEW-Fraktion des Schulhauptpersonalrates wünscht allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Tage zwischen den Jahren und alles Gute für das kommende Jahr.

Cordula Mielke

veröffentlicht. Für weitere Rückfragen steht die Landesrechtsstelle zur Verfügung.

Musterschreiben Versorgungsabschlag Quotelung

An das
Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung
Dezernat 23
30149 Hannover

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit begründe ich meinen Widerspruch gegen den o.g. Bescheid wie folgt:

Meine Ausbildungs- und (ggf. Zurechnungszeiten) sind aufgrund meiner Teilzeitbeschäftigung vom ... bis ... (oder Beurlaubung) gequotelt worden. Hierdurch erfolgt eine überproportionale Kürzung meines Ruhegehaltssatzes.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise überprüft und mit Urteil vom 13. September 2007 festgestellt, dass die Quotelung eine mittelbare Frauendiskriminierung darstellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 5 E 1313/06 geführt.

Ich bitte daher, meinen Widerspruch stattzugeben. Für den Fall, dass der beklagte Dienstherr Rechtsmittel einlegt, bitte ich, meinen Fall bis zum Abschluss des genannten Verfahrens zum Ruhen zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulträger haben Kosten für Kopien der zentralen Vergleichsarbeiten zu tragen

Auf Anfrage der Landtags-Grünen teilte das MK mit, dass Schulträger nicht mit einer Erstattung der Kosten für Kopien und Personal rechnen können, die ihnen durch die zentralen Vergleichsarbeiten entstehen. Allein im Schuljahr 2006/07 mussten z. B. die Schulen der Stadt Hannover 95.000 Kopien anfertigen, damit die Schülerinnen und Schüler die Vergleichsarbeiten im 3. und 8. Schuljahr schreiben konnten. Weitere Kosten entstehen durch die Abschlussarbeiten, die ebenfalls elektronisch übermittelt werden und von den Schulen vervielfältigt werden müssen.

Das MK geht davon aus, dass die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Vergleichsarbeiten zu einem erheblichen Teil von Landesbeamten wahrgenommen werden. Eine Kostenübernahme der Kopierkosten im Sinne des Konnexitätsprinzips kommt für das Land allerdings nicht in Frage, da mangels der Übertragung einer neuen oder einer bereits bestehenden Aufgabe durch ein Gesetz oder eine Verordnung die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Schulträger werden demnach auf den Kosten sitzen bleiben.

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Heidemarie Kralle, Cordula Mielke, Henner Sauerland, Marion Donatz, Monika Schaarschmidt und Udo Liu